

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 36

**Artikel:** Uebungen der XV. Infanteriebrigade

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-95788>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Parteien) alles für erlaubt halten, und denen kein Mittel zu schlecht ist, wenn es nur zum Ziele führt! Die Geschichte wird sie richten!

Bei den heutigen Verkehrsmitteln ist es, wie bereits bemerkt, leicht, einen plötzlichen Einfall in's Werk zu setzen, ohne die Formen des Völkerrechts zu verleugnen. Es zeugt daher nicht von großem Geschick, sich über diese Formen hinwegzusetzen. Je vertrauenssüßer der Nachbarstaat war, je weniger er Vorsorge getroffen hat, einer plötzlichen Invasion Halt zu gebieten, desto vernichtender wird das plötzlich hereinbrechende Gewitter ihn treffen.

(Fortschreibung folgt.)

## Nebungen der XV. Infanteriebrigade.

(Korr.) Die Truppen, welche an den Manövern der kombinierten XV. Infanteriebrigade unter dem Befehle des Oberstbrigadiers Arnold teilzunehmen haben, werden bald aus ihren jetzigen Kantonementen in die Linie, zum Zweck der Feldübungen, aufmarschieren. Für die ersten drei Tage werden die Infanterieregimenter mit je einer Gebirgsbatterie in fast gleicher Stärke gegen einander stehen und manövriren. Die Aufgabe des Angreifers wird durch diesen Umstand etwas erschwert, da es nur durch kühne Umgehungen oder sonst gut ausgeführte Bewegungen ihm gelingen wird, den Gegner aus seinen Stellungen zu vertreiben. Vom vierten Tage an wird die Brigade gegen einen markirten Feind manövriren.

Während des Vorlauses sind die Truppen wie folgt disloziert:

Inf.-Reg. 29: Luziensteig (B. 85) und Maienfeld (B. 86, 87).

Inf.-Reg. 30: Chur (neue Kaserne).

Schwadron 22: Luzern.

Gebirgsartill.-Reg.: Chur (neue Kaserne).

Ambulancen 36, 37: Landquart.

Verwalt.-Komp. 3: Chur (alte Kaserne).

Die Instruktion unter der oberen Aufsicht des Kreisinstruktors Oberst Wieland, resp. unter der Leitung des Oberstbrigadiers und der Kommandanten der verschiedenen Einheiten und Waffen, verläuft bis jetzt ganz regelmäßig und mit sehr befriedigendem Resultate, so daß in Betreff auf Leistung und Disziplin auch für die Feldübungen nur Gutes in Aussicht steht. Darüber aber später hin. Hier inzwischen die Gefechtsordnung.

### Brigadebefehl Nr. 2.

#### I.

Mit dem Einrücken sämmtlicher Corps in die Linie erhält die kontinente Brigade folgende allgemeine

#### Gefechtsordnung.

Kommandant: Oberstbrigadier Arnold.

Generalstabssoffizier: Major Curti.

Brigadeadjutant: Oberleutnant von Planta.

Brigadekriegskommissär: Major Müller.

Dessen Adjutant: Oberleutnant Senn.

Brigadearzt: Oberstleutnant Kellenberger (Divisionsarzt).

Auditor: Hauptmann Stöffel.

Trainleutnant: Lieutenant Barfuß.

Stabssekretär: Gamma.

30. Regiment: 29. Regiment:

Kommandant: Oberst. Henggeler. Oberst. Schuler.

Adjutant: Oberst. Obrecht. Leut. v. Müller.

Quartiermeister: Hauptm. Schmidt. Hauptm. Sahli.

Plonneroffizier: Leut. Naschein. Oberleut. Becker.

Bat. 88: Bat. 85:

Major de Torense. Major Brunner.

Bat. 89: Bat. 86:

Major Guntern. Major Aufdermaur.

Bat. 90: Bat. 87:

Kennst. Gamisch. Major Arnold.

Zugethalte Spezialwaffen.

Dragonerschwadron 22:

Hauptm. Piezler.

Gebirgsartillerieregiment.

Kommandant: Major Juan.

Adjutant: Lieut. Pfäffner.

Batt. 62: Batt. 61:

Hauptm. Fama. Hauptm. v. Escharner.

Ambulancen.

Ambulance 37: Ambulance 36:

Hauptm. Geronti. Hauptm. Aufdermaur.

Verwaltungskompanie Nr. 3.

Chef: Major Weber.

II. Abtheilung: I. Abtheilung:

Hauptm. Krebs. Hauptm. Lüdi.

Train.

Major Götz.

II. Schiedsrichter. Als Schiedsrichter funktionieren bei den Feldübungen der Commandant der VIII. Armeedivision: Herr Oberstdivisionär Pfäffner, und der Kreisinstruktor, Herr Oberst Wieland; Ihnen sind beigegeben die Herren Oberstleutnants Marti und Tanner.

Die Schiedsrichter passiren überall ungehindert; ihren Beschlüssen und Anordnungen ist unbedingte Folge zu geben, unter Mittheilung an die Vorgesetzten.

III. Verpflegung. Während der Feldübung geschieht die Verpflegung durch die Verwaltungskompanie. Über die täglichen Fassungsplätze werden die Verwaltungsoffiziere der Infanterie und der Spezialwaffen direkt verständigt.

Mit Beginn der Feldübung wird des Morgens früh abgekocht, die Suppe gegessen, das Fleisch in der Gamelle oder im Brotsack mitgenommen und im Mittagshouac gegessen. Abends Suppe.

IV. Sanitätsdienst. Erkrankte werden in erster Linie von den Korpsärzten behandelt und finden nöthigenfalls Aufnahme in der nächstgelegenen Ambulance-Sektion. Schwer Erkrankte oder von ansteckenden Krankheiten Besallene sind in den Spital nach Chur zu befördern.

Den Veterinärdienst für alle Corps besorgen in erster Linie die Pferdeärzte der Batterien und des Trainbataillons. Im Nothfalle kann auch Herr Major Gerber in Chur, Divisionspferdearzt, dafür in Anspruch genommen werden. Gefährliche Patienten sind immerhin denselben zuzuführen.

V. Lebensmittelpolizei. Sämmliche Kadres, ganz speziell das Corps-Sanitätspersonal, welchem der Brückendarzt noch besondere Anleitung geben wird, hat dem Verkaufe von Lebensmitteln und insbesondere dem Ausschenken von Getränken seine Aufmerksamkeit zu schenken, in der Weise, daß bei Konsumenten Erkundigungen eingezogen, Stichproben gemacht und allfällige Klagen entgegengenommen werden.

Das Hauptaugenmerk ist auf gesundheitsschädliche Waare zu richten. In dringenden Fällen ist sofort einzuschreiten mittels Verkaufseinstellung, Konfiszation oder Bewachung, und über den Fall zu rapportiren behufs Strafeinleitung. In zwiefelhaften oder mit Nachwähr bestreittenen Fällen ist beim nächstgelegenen Bataillons- oder Spezialwaffen-Kommando Einfrage zu machen.

VI. Post und Telegraph. Der Postdienst wird vom 1. September an für ankommende Briefe, Pakete und Valoren in der Weise geordnet, daß solche für alle Corps in das Brigadquatier adressirt werden können, von wo aus die Vermittelung stattfindet. Das Brigadekwartier befindet sich

- am 1. September noch in Chur,  
 „ 2. „ in Waldhaus-Flims,  
 „ 3. „ „ Disentis,  
 „ 4. „ „ Sedrun,  
 „ 5., 6. und 7. Sept. in Andermatt.

Die Truppen mögen ihre Angehörigen und muthmaßlichen Zusender verständigen, daß die Adressen, nebst dem Namen und allfälligen Grab, auch die Bataillons- und Kompaniennummer (bei den Spezialwaffen die Corpsnummer oder doch die Bezeichnung: Schwadron, Batterie, Ambulance, Verwaltungskompanie oder Train) enthalten.

Telegraphen-Bureaux finden sich auf unserer Manöverstraße in Reichenau, Bonaduz, Trins, Flims, Waldhaus-Flims, Tiefers, Flanz, Brigels, Truns, Disentis, Andermatt, Hespenthal und Mealy.

Der Brigade-Kommandant:  
 Arnold, Oberst.

## Gidgenossenschaft.

### Truppenzusammenzug der VI. Division. Instruktion des Divisions-Kriegskommissärs für die Verwaltung der VI. Division.

Unter Hinweisung auf das neue Verwaltungs-Reglement wird hiermit zum Zweck einer einheitlichen Administration folgende Instruktion erlassen.

I. Komptabilität. Rechnungswesen. Die Ausgaben sowohl für den Vor kurz als für die Übungen der konzentrierten Division bilden eine einzige Rechnungsführung, nicht nur für die Stäbe, sondern auch für die einzelnen Truppenkorps.

Nominativ-Etat. Die Grundlage der Komptabilität bildet der beim Diensteintritt aufzunehmende Nominativ-Etat.

Rapport. Außer dem Eintritts-Rapport (§ 12, Blf. 1 des Verw.-Regl.) sind Effektiv-Rapporte anzufertigen an den Soldtagen und zwar am 6. September und 14./15. September, auf welch' letztere Tage die Entlassung zusammenfällt (§ 12, Blf. 2 und 3 des Regl.). Auf die richtige Erstellung der Nominativ-Etats ist besonders Gewicht zu legen, ebenso auf fehlerlose Einsgabe des Eintritts-Effektiv-Rapportes.

Offiziere, welche sich in der Aufstellung dieser Etats nachlässig erweisen sollten, würden unter Strafe zur Umarbeitung angehalten.

Bisum der Ausgaben. Alle Ausgabenposten sind durch die Rechnungsteller nach Maßgabe des Kassaheftes in den betreffenden Rubriken einzustellen und unterliegen dem Bisum der betreffenden Korps- oder Abtheilungs-Chefs (vide Instruktion für die Verwaltung der Univerität kurz vom 1. März 1882).

Administration des Trainbataillons. Die dem Geniebataillon und der Verwaltungskompanie zugethielten Trainabtheilungen fahren im Sinne des § 133 der Verwaltungs-Reglements fort, ihren Sold beim Rechnungsführer des Trainbataillons zu bezahlen und sind bei den Korps, denen sie zugethieilt sind, nur in Verpflegung.

Die aus den Infanteriebataillonen abzugebende Hülfsmannschaft an die Verwaltungskompanie wird dagegen bei der letztern besetzt, soweit dieselbe vor dem 6. September (erster Soldtag) abkommandiert wird. Die betreffenden Quartiermeister werden für detachirte Mannschaft getrennte Gutscheine und eventuell Besoldungs-Kontrolle anfertigen, da dieselben bei der Revision wieder den betreffenden Rechnungen zugewiesen werden.

Reiseentschädigung. Für die Berechnung der Reiseentschädigung ist der im Dienstbüchlein angegebene Wohnort allein maßgebend; es müssen daher die Nominativ-Etats in dieser Beziehung genau mit dem Dienstbüchlein übereinstimmen (vide im übrigen die einschlagenden Paragraphen des Verwaltungs-Reglements). Die la der Umgebung von Zürich, Winterthur und Frauenfeld zum Vor kurz einrückende Mannschaft bezieht die Reiseentschädigung bis auf ihren im Schultableau vorgezeichneten Waffenplatz und wird für die im Distanzenzeiger nicht eingetragenen Besammlungs- und Entlassungsorte ein Spezial-Distanzenzeiger angefertigt und den Komptabellen zugestellt werden. Das nach Außensicht-Wiedikon einberufene Trainbataillon bezieht die Reiseentschädigung, soweit sie überhaupt zu entrichten ist, bis Zürich.

Da wo sich in Bezug auf den Wohnort des Mannes Widersprüche ergeben sollten zwischen dem Dienstbüchlein und den Angaben des Mannes bei Aufnahme des Nominativ-Etats, sollen über solche Mannschaften, welche die Abmeldung am alten und die Anmeldung am neuen Wohnorte unterlassen haben, besondere Verzeichnisse aufgestellt und dem Divisions-Kriegskommissär zu Handen der zuständigen Behörden mit alter Besörderung eingesandt werden. Unter allen Umständen muß der Wohnort des Mannes im Nominativ-Etat mit dem Reisebelege übereinstimmen.

Rubrizierung der Ausgaben. Auf Rechnung des Wiederholungskurses der einzelnen Korps fallen alle ordentlichen Ausgaben und sind letztere in den zutreffenden Rubriken des Kassaheftes zu verrechnen. Dicjenigen Ausgaben aber, welche nicht auf den gewöhnlichen Dienst in Wiederholungskursen der Korps Bezug haben, gehören auf die Budget-Rubrik „Extra Kosten für die Übungen zusammengezogener Truppenkörper“ und dürfen niemals in einer Korps-Komptabilität eingestellt werden.

Dahin gehörten namentlich:

1. Die Gesamtansgabe für die Stäbe der Division, der drei Brigaden und der vier Infanterieregimenter (die Stäbe des Dragonerregiments, der Artillerieregimenter, des Divisions-parks und des Feldlazareths fallen dagegen zu Lasten der betreffenden Waffe); ferner die Ausgaben für die Offiziere des Stabes, welcher die feindliche Abtheilung befehligt.
2. Die Ausgaben für Holz und Stroh in Bivouacs, während dagegen die Kosten für Unterkunft in Kasernen und Kantonnementen auf die Wiederholungskurse der einzelnen Korps fallen.
3. Die sämmtlichen Einrichtungskosten der Kantonemente (§ 232, lit. d des Verwalt.-Regl.), welche unter allen Umständen direkt aus der Kasse des Divisions-Kriegskommissariats bezahlt werden.
4. Die Transport- und Führleistungen:
  - a. Der Korps vom Vor kurz in die Lnie (der Transport beim Einrücken in den Vor kurz und bei der Entlassung fallen auf die Wiederholungskurse der Korps).
  - b. Die Miete der Bagage- und Proviantwagen der Verwaltungskompanie.
  - c. Die Abschätzung der Reit- und Zugpferde, die Miete der leitern, soweit diese Ausgaben nicht zu Lasten der Wiederholungskurse der Korps fallen. Das Ober-Kriegskommissariat wird diese Kläffigur selbst vornehmen.
4. Allfällig Unvorhergesehenes.

II. Rapportwesen. Das Rapportwesen ist strikt nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Reglements zu führen und wird dessen erster Abschnitt (§§ 1—33) zur pünktlichsten Nachachtung empfohlen.

Effektiv-Rapporte. Effektiv-Rapporte sind zu erstellen: am Einrückungstag, an den Soldtagen den 6. und 14./15. September, welch' letzterer gleichzeitig Austritts-Rapport ist.

Unter Strafandrohung im Nichtbeachtungsfalle wird eingeschärft: Abgabe der Eintritts-Rapporte.

1. Sofort nach der mit aller Genauigkeit vorzunehmenden Erstellung des Nominativ-Etats haben die rechnungstellenden Organe (§ 331) die Eintritts-Effektiv-Rapporte der administrativen Einheiten an den Divisions-Kriegskommissär zu übermitteln und zwar so, daß dieselben spätestens Vormittags 9 Uhr des auf den Einrückungstag folgenden Tages in den Pektern handen sind.

Führung der Nominativ-Etats.

2. Die Nominativ-Etats sind exakt à jour zu halten und alle vorkommenden Mutationen mit roter Linie nachzutragen.
3. Am Schlüsse des Dienstes müssen der Komptabilität beigelegt werden:

Rapporte zur Komptabilität gehörend.

- a. der im Sinne von Ziffer 2 hier vor nachgeführte Nominativ-Etat;
- b. eine Dienstpferdkontrolle, welche in gleicher Weise wie der Nominativ-Etat nachzuführen ist;
- c. ein Eintritts-Effektiv-Rapport;
- d. die beiden Effektiv-Rapporte auf die Soldtage.